

Deutscher Derivate Verband · Pariser Platz 3 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Udo Franke
Referat VII B 5
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

22. September 2011

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU und zur Änderung des Börsengesetzes

Sehr geehrter Herr Franke,

wir danken Ihnen für die Zuleitung des o.g. Referentenentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit den grundsätzlichen Zielen des Gesetzentwurfs stimmen wir überein. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen und um eine möglichst kostengünstige sowie unbürokratische Umsetzung zu gewährleisten, schlagen wir folgende Modifikationen und Klarstellungen vor:

(1) Zu Artikel 1 „Änderung des Wertpapierprospektgesetzes“, Nr. 4, Änderung des § 3 WpPG

Wir schlagen zu Nr. 4 (§ 3 Absatz 2 Satz 3 WpPG) folgende geänderte Fassung vor:

„Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gilt nicht für ein späteres ~~Angebot-Weiterveräußerung-oder-endgültige-Platzierung~~ von Wertpapieren durch Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen, solange für das Wertpapier ein gültiger Prospekt gemäß § 9 vorliegt und der Emittent oder die Personen, die die Verantwortung für den Prospekt übernommen haben, dessen Verwendung schriftlich zugestimmt haben.“

Deutscher Derivate Verband e.V.

Geschäftsstelle Berlin
Pariser Platz 3
10117 Berlin

Telefon +49 (30) 4000 475 - 0
Telefax +49 (30) 4000 475 - 66

Geschäftsstelle Frankfurt
Feldbergstraße 38
60323 Frankfurt a.M.

Telefon +49 (69) 244 33 03 - 60
Telefax +49 (69) 244 33 03 - 99

info@derivateverband.de
www.derivateverband.de

Vorstand
Stefan Armbruster
Dr. Hartmut Knüppel
Jan Krüger
Klaus Oppermann
Rupertus Rothenhäuser

Geschäftsführung
Dr. Hartmut Knüppel
Lars Brandau

Bankverbindung
HypoVereinsbank
Konto 605 846 670
BLZ 50 32 01 91

Begründung:

Der Wortlaut „spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung“ entspricht zwar der deutschsprachigen ProspektänderungsRL. Dennoch regen wir an, die Worte „eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung“ durch „ein späteres Angebot“ zu ersetzen, da auch § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 WpPG bereits bei einem „Angebot“ und nicht erst bei einer erfolgreichen Veräußerung oder Platzierung eingreifen und daher die Verwendung des Wortes „Angebot“ der Gesetzessystematik besser entspricht. Außerdem ist der reine Bezug auf „Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung“ insofern missverständlich, als diese auch ohne ein öffentliches Angebot bzw. im Rahmen eines Prospektausnahmetatbestandes erfolgen kann.

Ferner muss die Zustimmung zur Nutzung des Prospekts zum Weitervertrieb auch alleine durch den Emittenten erfolgen können. Daher müssen noch die Worte „der Emittent oder“ eingefügt werden. Die Möglichkeit der alleinigen Zustimmung durch den Emittenten ist auch in der ProspektänderungsRL vorgesehen.

(2) Zu Artikel 1 „Änderung des Wertpapierprospektgesetzes“, Nr. 5 lit. a) cc), Änderung des § 4 WpPG

Am Ende des **§ 4 Absatz 1 Nr. 5a) WpPG** (Referentenentwurf Nr. 5 lit. a) cc)) sollte ein „oder“ eingefügt werden, damit deutlich wird, dass es sich bei a)-c) um „oder“-Verknüpfungen handelt. In Art. 4 Absatz 1 Satz 2 ProspektänderungsRL wird dies deutlicher als in § 4 Absatz 1 Nr. 5a) WpPG. Dass es sich um „oder“-Verknüpfungen handelt, könnte nach dem Vorschlag des Referentenentwurfs unklar sein, da die Punkte a)-c) durch ein „und“ eingeleitet werden und es bei a) inhaltlich um den Emittenten geht, währenddessen es inhaltlich bei b) und c) um die Wertpapiere des Emittenten geht. Bei der Formulierung des Referentenentwurfs könnte man argumentieren, dass a) aufgrund des vorherigen „und“ kumulativ zu verstehen ist und darüber hinaus noch b) oder c) gegeben sein muss. Eine solche Auslegung kann vermieden werden, wenn bereits nach a) ein „oder“ eingefügt wird.

(3) Zu Artikel 1 „Änderung des Wertpapierprospektgesetzes, Nr. 6 lit. a) aa),
Änderung des § 5 WpPG

a) Wir schlagen zu Nr. 6 lit. a) aa) (§ 5 Absatz 2 Satz 2 WpPG) folgende geänderte Fassung vor:

„In der Zusammenfassung ~~müssen~~sollten in kurzer Form und in allgemein verständlicher Sprache die in Absatz 2a genannten Schlüsselinformationen enthalten sein.“

Begründung:

In § 5 Absatz 2 Satz 2 WpPG sollte das Wort „müssen“ durch „sollten“ ersetzt werden, um den Wortlaut des WpPG an den Wortlaut des Art. 5 Absatz 2 Satz 4 ProspektänderungsRL anzupassen (dort heißt es „sollte“; in der englischsprachigen Fassung der ProspektänderungsRL heißt es „should“).

b) Wir schlagen zu Nr. 6 lit. a) aa) (§ 5 Absatz 2 Satz 5 WpPG) folgende geänderte Fassung vor:

„Form und Inhalt der Zusammenfassung müssen geeignet sein, in Verbindung mit den anderen Angaben im Prospekt ~~dem Publikum eine Anlageentscheidung zu ermöglichen~~den Anlegern bei der Prüfung der Frage, ob sie in diese Wertpapiere investieren sollen, behilflich zu sein.“

Begründung:

Die ProspektänderungsRL verwendet an drei Stellen (Art. 5 Absatz 2 Satz 3, Art. 5 Absatz 2 Satz 4 und Art. 6 Absatz 2 Satz 2 ProspektRL) die Terminologie „den Anlegern bei der Prüfung der Frage, ob sie in die Wertpapiere investieren sollen, behilflich zu sein“. Der Referentenentwurf beschränkt sich auf die lediglich zweimalige Verwendung dieser Terminologie und weicht insbesondere mit dem Wortlaut, dem Anleger eine „Anlageentscheidung zu ermöglichen“ von der Terminologie des Art. 5 Absatz 2 Satz 3 ProspektänderungsRL ab. Der Wortlaut des § 5 Absatz 2 Satz 5 WpPG sollte daher an die Terminologie der ProspektänderungsRL angepasst werden, dies auch, um Konsistenz innerhalb des WpPG herzustellen.

(4) Zu Artikel 1 „Änderung des Wertpapierprospektgesetzes“, Nr. 7 lit. a),
Änderung des § 6 WpPG

Wir schlagen zu Nr. 7 lit. a) (§ 6 Absatz 3 Satz 2 WpPG) folgende geänderte Fassung vor:

Der Anbieter oder Zulassungsantragsteller hat die endgültigen Bedingungen des Angebots zudem spätestens ~~am Tag der Veröffentlichung~~ sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird bei der Bundesanstalt zu hinterlegen und der zuständigen Behörde des oder der Aufnahmestaaten, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet wird, zu übermitteln.

Begründung:

Die Ersetzung von „am Tag der Veröffentlichung“ durch „sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird“ zielt zum einen darauf ab, einen Gleichklang mit dem Wortlaut von Art. 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 ProspektänderungsRL herzustellen, zum anderen darauf, dass eine Hinterlegung bzw. Übermittlung erst dann erforderlich ist, wenn ein Angebot auch tatsächlich erfolgt.

Der Zusatz „in denen das öffentliche Angebot unterbreitet wird“ soll verdeutlichen, dass die endgültigen Bedingungen nicht allen potenziellen Aufnahmestaaten zu übermitteln sind, sondern nur denjenigen, in denen tatsächlich ein öffentliches Angebot stattfindet.

(5) Zu Artikel 1 „Änderung des Wertpapierprospektgesetzes“, Nr. 10 und
Nr. 23, Streichung des § 10 und Änderung des § 37

Wir begrüßen die Streichung des **§ 10 WpPG**, regen allerdings an, diese Streichung nicht erst mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU und zur Änderung des Börsengesetzes vorzunehmen, sondern eine Streichung des § 10 WpPG bereits im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU (Omnibusrichtlinie I) im Hinblick auf die Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems (BT-Drucksache 17/6255) vorzuziehen. Würde mit der Streichung, wie in § 37 Absatz 3 WpPG vorgesehen, bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist der ProspektänderungsRL, dem 1. Juli 2012, abgewartet werden, würden die Emittenten auch noch im Jahr 2012 der Verpflichtung unterliegen, ein jährliches Dokument zu erstellen und zu hinterlegen. Da es sich hierbei um eine für die Emittenten teure Pflicht handelt, die allseits als verzichtbar angesehen wird, sollte die Streichung bereits für das Jahr 2011 vorgesehen werden.

(6) Zu Artikel 1 „Änderung des Wertpapierprospektgesetzes“, Nr. 14, Änderung des § 14 WpPG

a) Wir schlagen zu Nr. 14 (§ 14 Absatz 2 Satz 3 WpPG) folgende geänderte Fassung vor:

„Die Bereitstellung nach den Nummern 2, 3 und 4 muss mindestens bis zum Ende des öffentlichen Angebotes oder, falls diese später erfolgt, bis zur Einbeziehung oder Einführung in den Handel an einem organisierten Markt andauern.“

Begründung:

§ 14 Absatz 2 Satz 3 WpPG sollte entweder gestrichen werden, da er in der ProspektänderungsRL nicht vorhanden ist, oder zumindest so geändert werden, dass er zur übrigen Terminologie des WpPG passt und klargestellt wird, dass der geänderte Teil nur im Fall einer Einbeziehung oder Einführung in den Handel an einem organisierten Markt gilt (und nicht auch bei einer Einbeziehung in den Freiverkehr).

b) Am Ende des § 14 Absatz 2 Nr. 2 a) und Nr. 2 b) sowie § 14 Absatz 2 Nr. 3 a) WpPG sollte jeweils ein „oder“ eingefügt werden, damit deutlich wird, dass es sich bei Nr. 2 a)-d) bzw. Nr. 3 a)-c) um „oder“-Verknüpfungen handelt. In Art. 14 Absatz 2 der Richtlinie 2003/71/EG wird dies deutlicher als in § 14 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3 WpPG.

(7) Zu Artikel 1 „Änderung des Wertpapierprospektgesetzes“, Nr. 15, Änderung des § 16 WpPG

a) Wir schlagen zu Nr. 15 lit. b) aa) (§ 16 Absatz 1 Satz 1 WpPG) folgende geänderte Fassung vor:

„Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die nach der Billigung des Prospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls diese später erfolgt, der Einführung oder Einbeziehung in den Handel an einem organisierten Markt auftreten oder festgestellt werden, müssen in einem Nachtrag zum Prospekt genannt werden.“

Begründung:

In Satz 1 sollte „an einem organisierten Markt“ eingefügt werden, um den Text an die Terminologie der ProspektänderungsRL anzupassen und um klarzustellen, dass es nicht um den Handel im Freiverkehr geht.

b) Wir schlagen zu Nr. 15 lit. c) (§ 16 Absatz 3 WpPG) folgende geänderte Fassung vor:

„Betrifft der Nachtrag einen Prospekt für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, haben Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, das Recht, diese innerhalb ~~einer Frist~~ von ~~mindestens~~ zwei Werktagen, ~~die vom Emittenten oder Anbieter verlängert werden kann~~, nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß Absatz 1 vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Diese Frist kann vom Emittenten, Anbieter oder Zulassungsantragsteller verlängert werden. Im Nachtrag ist die Widerrufsfrist des Satzes 1 anzugeben. § 8 Absatz 1 Satz 4 und 5 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der im Prospekt als Empfänger des Widerrufs bezeichneten Person die im Nachtrag als Empfänger des Widerrufs bezeichnete Person tritt. Der Nachtrag muss an hervorgehobener Stelle eine Belehrung über das Widerrufsrecht nach Satz 1 enthalten.“

Begründung:


§ 16 Absatz 3 Satz 1 WpPG sollte bzgl. der Formulierung der Zwei-Tagesfrist angepasst werden, um Art. 16 Absatz 2 ProspektänderungsRL zu entsprechen und um Missverständnisse zu vermeiden, die bei dem gegenwärtigen Text entstehen könnten. Ferner sollte außer dem Emittenten und dem Anbieter auch der Zulassungsantragsteller erwähnt werden, da auch dieser nach § 16 Absatz 1 WpPG verpflichtet ist, einen Nachtrag zu erstellen. Jeder, der verpflichtet ist, einen Nachtrag nach § 16 Absatz 1 WpPG zu erstellen, muss auch berechtigt sein, die Widerrufsfrist verlängern zu können.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen würden, und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hartmut Knüppel
Geschäftsführender Vorstand



Christian Vollmuth
Chefsyndikus